

PROTOKOLL Nr. 2016-13

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Donnerstag, den 15. März 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter; Obererlacher Christine und Ersatzmitglied Mitterdorfer Matthias und Ersatzmitglied Altenweisl Andreas.

Abwesend: GR. MMag. Ganner Johannes und GR. Scherer Gerhard, welche entschuldigt sind;

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Das Ersatzmitglied Altenweisl Andreas leistet gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat das Gelöbnis, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht) zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben, das Wohl der Gemeinde Obertilliach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-12 der Sitzung vom 20.12.2017, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2018.
2. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2017 der Haushaltsstellen 1/000000-670000, 1/000000-721400, 1/000000-723000, 1/000000-753000, 1/010000-400000, 1/010000-457000, 1/010000-522000, 1/010000-581000, 1/010000-631000, 1/010000-728000, 1/029000-454000, 1/029000-581000, 1/029000-600000, 1/029000-614000, 1/029000-631000, 1/062000-729010, 1/070000-729000, 1/091000-729000, 1/132000-729000, 1/134000-520000, 1/134000-560000, 1/134000-752000, 1/134000-752000, 1/163000-020000, 1/163000-400200, 1/163000-614000, 1/163000-670000, 1/163000-729300, 1/179000-400000, 1/211000-050000, 1/211000-581000, 1/211000-618000, 1/211000-711000, 1/211000-729000, 1/212000-728000, 1/212000-772009, 1/213000-752100, 1/240000-401000, 1/240000-522000, 1/240000-566000, 1/240000-729000, 1/273000-043000, 1/273000-400000, 1/273000-457000, 1/273000-729000, 1/320200-751000, 1/321000-346000, 1/322000-757030, 1/329000-729000,

1/340000-729000, 1/361000-729010, 1/363000-729010, 1/369000-757020,
1/370000-298000, 1/370000-710010, 1/370000-710010, 1/390000-729009,
1/411000-751100, 1/413000-751000, 1/480000-768000, 1/510000-752000,
1/530000-7293000, 1/530000-751000, 1/581000-777000, 1/612000-030009,
1/612000-401000, 1/612000-452000, 1/612000-511000 1/612000-581000,
1/612000-617000, 1/612000-728000, 1/612000-757000, 1/617000-650000,
1/640000-400000, 1/742000-729100, 1/771000-729009, 1/771000-757020,
1/771000-757030, 1/771000-777000, 1/814000-401000, 1/814000-670000,
1/815000-610000, 1/816000-346000, 1/816000-650000, 1/817000-630000,
1/817000-711000, 1/817000-720700, 1/817000-728000, 1/840000-001009,
1/840000-346000, 1/840000-720000, 1/842000-610000, 1/850000-298000,
1/850000-650010, 1/850000-710000, 1/850000-729000, 1/850010-400000,
1/850010-612100, 1/850020-612909, 1/851000-341050, 1/851000-341060,
1/851000-720700, 1/851000-726000, 1/851000-769000, 1/851010-600000,
1/851010-612100, 1/851020-400000, 1/851020-581000, 1/851020-631000,
1/852000-720700, 1/852000-769000, 1/853000-401000, 1/853000-600000,
1/853000-614000, 1/853000-720700, 1/853000-769000, 1/910000-657000,
1/914000-779009, 1/930000-751000, 1/980000-910000, 2/920000+859300,
5/612000-910000, 5/617000-040000, 5/581040-004009 und 5/853000-
050000 sowie deren Bedeckung.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Stellenbesetzung (befristet bis 31.12.2019) – Waldaufseher für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach.
4. Bericht des 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen; Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Jahresrechnung 2017 und des Voranschlages 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen.
5. Bericht des 1. Rechnungsprüfer der GGAG Leiten; Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Jahresrechnung 2017 und des Voranschlages 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung des Beitrages an für das Jahr 2018 an den Verein „Curatorium pro agunto“.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen im Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz:
 - Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz;
 - Genehmigung der neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz;
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (4. Änderung) im Bereich der Gst. 3011/1 und 3012, KG Obertilliach, Änderung von Flächen der Grundstücke von derzeit „Landw. Freihalteflächen (FL)“ in künftig „W – überwiegend Wohnnutzung, Stempelbeschreibung W 8/z/D1“.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (5. Änderung) im Bereich des Gst. 3073/1, KG Obertilliach, Änderung von Flächen des Grundstückes von derzeit „Landw. Freihalteflächen (FL)“ in künftig „W – überwiegend Wohnnutzung, Stempelbeschreibung W 10a/z1/D2“.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

- z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die Gemeinden ermächtigt werden, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben. Der Gesamtbetrag der Umlage ist alljährlich durch Verordnung festzusetzen. Die Berechnung der Umlage ist im § 10 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. 55/2005, geregelt. Das Schreiben des Tiroler Gemeindeverbands über die Änderungen hinsichtlich der Waldordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2018:

Personalaufwand für das Jahr 2017:	€	73.747,43
Lohn	€	62.326,97
Sachbezüge-Holzdeputat	€	0,00
DGB Sozialversicherung	€	5.807,58
DGB FLAG	€	449,54
Fahrtkostenvergütung	€	4.721,76
Sachaufwand	€	441,58

Gesamtertragswaldfläche	1.867,4983 ha
a) Wirtschaftswaldfläche	720,8923 ha
b) Schutzwald im Ertrag	1.146,6060 ha

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher die nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Gemeinderat der Gemeinde **Obertilliach** hat mit Beschluss vom 15. März 2018 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher folgendes verordnet:

§ 1 Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das **Jahr 2018** mit **Euro 21.025,92** festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 73.747,43. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1867,4983 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 39,49.

§ 2 **Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage**

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Obertilliach in Kraft.

Gemeinde Obertilliach, am 15.03.2018 Für den Gemeinderat:

Weiters wird vom Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen) folgender Beschluss gefasst:

Nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher die nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach, vom 15.03.2018, über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 zuletzt geänderte durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Obertilliach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v. H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26. Jänner 2018, LGBl. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Gemeinde Obertilliach, am 15.03.2018 Für den Gemeinderat:

z.P.2) Die Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2017 der nachstehenden Haushaltsstellen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und näher erläutert.

Kontonr.	Bezeichnung	VA/NA	Vorschreibung Abstattung	Überschreitungen Genehmigungs- betrag
1/000000-670000	Gewählte Gemeindeorgane – Versicherungen	1.400,00	1.466,28	66,28
1/000000-721400	Gewählte Gemeindeorgane – Reisekosten	3.000,00	6.555,72	3.555,72
1/000000-723000	Repräsentationsausgaben	9.500,00	10.100,01	600,01
1/000000-753000	Bürgermeister – PVA-Anrechnungsbetrag	6.400,00	6.470,68	70,68
1/010000-400000	Gemeindeverwaltung – Gebrauchsgüter	200,00	958,00	758,00
1/010000-457000	Gemeindeverwaltung – Druckwerke-Gesetze	600,00	718,88	118,88
1/010000-522000	Ferialpraktikant – Geldbezüge	0,00	1.602,87	1.602,87
1/010000-581000	Vb Gemeinsekretär – DGB SV	11.800,00	12.020,49	220,49
1/01000-6310000	Gemeindeverwaltung Telefongebühren	2.200,00	2.234,31	34,31
1/010000-728000	Gemeindeverwaltung – EDV-Aufwand	3.000,00	4.163,16	1.163,16
1/029000-454000	Amtsgebäude – Reinigungsmittel	700,00	1.265,52	565,52
1/029000-581000	Vb Raumpflegerin – DGB SV	2.200,00	2.507,67	307,67
1/029000-600000	Amtsgebäude – Strom	3.400,00	3.490,22	90,22
1/029000-614000	Amtsgebäude – Instandhaltung	1.000,00	3.225,09	2.225,09
1/029000-631000	Gemeindehaus – Personenaufzug – Telekommunikationsdienste	0,00	93,47	93,47
1/062000-729010	Allgemeinde Ehrungen	1.200,00	2.306,17	1.106,17
1/07000-729000	Bürgermeister – Verfügungsmittel	2.500,00	3.078,27	578,27
1/091000-729000	Personalausbildung	400,00	927,80	527,80
1/132000-729000	Gesundheitspolizei – Totenbeschau	300,00	395,75	95,75
1/134000-520000	Vb Gemeindewaldaufseher – Geldbezüge	44.800,00	62.326,97	17.526,97
1/134000-560000	Gemeindewaldaufseher – Fahrtkostenvergütung	2.500,00	4.721,76	2.221,76
1/134000-750000	Waldumlage Personalaufwand	0,00	1.690,29	1.690,29
1/134000-752000	Waldumlage – Sachaufwand	0,00	4,76	4,76
1/163000-020000	Feuerwehr Obertilliach – hydraulischer Rettungssatz	0,00	28.224,46	28.224,46
1/163000-400200	Feuerwehr Obertilliach – Werkzeuge, Geräte, Schlauchmaterial	1.500,00	1.930,87	430,87
1/163000-614000	Feuerwehrgerätehaus – Instandhaltung	0,00	14,00	14,00
1/163000-670000	Feuerwehr Obertilliach – Versicherungen	1.500,00	1.613,48	113,48
1/163000-729300	Feuerwehr Obertilliach – Schulungen/Kurse	2.000,00	2.522,00	522,00
1/179000-400000	Lawinenkommission Obertilliach – Verpflegung Einsatzmannschaft	0,00	120,70	120,70
1/211000-050000	Volksschule Obertilliach – Errichtung Kinderspielplatz	0,00	50.809,66	50.809,66
1/211000-581000	Vb Raumpflegerin – DGB SV	2.700,00	3.063,10	363,10
1/211000-618000	Volksschule Obertilliach – Instandhaltung sonstige Anlagen u. Geräte-TÜV	1.800,00	1.934,79	134,79
1/211000-711000	Volksschule Obertilliach – Gebühren nach FAG (Wasser-Kanal-Müll)	1.000,00	1.184,28	184,28
1/211000-729000	Volksschule Obertilliach – Sonstige Ausgaben	800,00	1.137,90	337,90
1/212000-728000	Hauptschulverband Sillian – Urheberrechtsgebühr für Filmvorführungen	0,00	77,75	77,75

1/212000-772009	Hauptschulverband Sillian – Investitionsbeitrag	65.300,00	65.372,97	72,97
1/213000-752100	GV Allgemeine Sonderschule Sillian – Betriebsbeitrag	2.700,00	3.799,54	1.099,54
1/240000-401000	Kindergarten Obertilliach – Gw. Wirtschaftsgüter u. Bastelmaterial	1.200,00	2.356,49	1.156,49
1/240000-522000	Vb Kindergartenassistentkraft – Geldbezüge	17.600,00	28.332,56	10.732,56
1/240000-566000	Vb KL Goller Maria – Jubiläumszuwendung	0,00	13.915,20	13.915,20
1/240000-729000	Kindergarten Obertilliach – Sonstige Ausgaben	500,00	1.866,23	1.366,23
1/273000-043000	Bücherei Obertilliach – Notebook und Drucker	0,00	693,89	693,89
1/273000-400000	Bücherei Obertilliach – Gw. Wirtschaftsgüter	300,00	405,99	105,99
1/273000-457000	Bücherei Obertilliach – Bücher	1.500,00	1521,91	21,91
1/273000-729000	Bücherei Obertilliach – Sonstige Ausgaben	400,00	472,87	72,87
1/320200-751000	Landesmusikschule Sillian-Pustertal – Personalkostenersatz	19.500,00	19.863,87	363,87
1/321000-346000	Errichtung Musikprobelokal – Schuldentilgung – Raika Sillian 24.053.639	8.000,00	8.018,16	18,16
1/322000-757030	Männerchor Obertilliach – Jubiläumsgabe	0,00	1.000,00	1.000,00
1/329000-729000	Tillga Kulturschupfn – Veranstaltungen	1.600,00	3.354,54	1.754,54
1/340000-729000	Museumsverein Burg Heinfels – Mitgliedsbeitrag	0,00	100,00	100,00
1/361000-729010	Ortschronistenteam – Ablage u. Archivmaterial, Zeitungsabo, Reiserechnung	700,00	800,96	100,96
1/363000-729010	Stadtkern- u. Ortsbildschutz – Mehraufwand	8.000,00	31.100,36	23.100,36
1/369000-757020	Heuschupfen – Sanierungsmaßnahmen	500,00	546,00	46,00
1/370000-298000	Gemeinde Unter- u. Obertilliach GnbR – Rücklagenzuführung	100,00	394,59	294,59
1/370000-710010	Sendeanlage Sanger - Sparbuch KeSt.	100,00	131,54	31,54
1/370000-710010	Gemeinde Unter- u. Obert. GnbR – KöSt.	100,00	619,00	519,00
1/390000-729009	50jähriges Priesterjubiläum Paul Mitterdorfer	0,00	2.478,68	2.478,68
1/411000-751100	Tiroler Mindestsicherung – Hoheitsbereich	3.800,00	4.607,00	807,00
1/413000-751000	Tiroler Rehab-Gesetz – Behindertenhilfe	59.400,00	60.738,00	1.338,00
1/480000-768000	Baukostenzuschüsse	10.000,00	13.332,00	3.332,00
1/510000-752000	Gemeinde Sillian – Sanitätssprengelbeitrag	1.400,00	1.593,53	193,53
1/530000-729300	Bergrettung Obertilliach – Ausbildung	400,00	1.330,40	930,40
1/530000-751000	Tiroler Rettungsdienstgesetz - Finanzierungsbeitrag	7.600,00	7.698,95	98,95
1/851000-777000	Tierheim Osttirol – Investitionsbeitrag	0,00	3.400,00	3.400,00
1/612000-030009	Bauhof – Ankauf Heckschaufel für Fendt	1.500,00	3.409,26	1.909,26
1/612000-401000	Bauhof – Gw. Wirtschaftsgüter	3.000,00	3.001,12	1,12
1/612000-452000	Gemeindefahrzeug – Treibstoff	1.800,00	1.984,40	184,40
1/612000-511000	Vb Gemeindearbeiter – Bezüge	46.200,00	47.333,90	1.133,90
1/612000-581000	Vb Gemeindearbeiter – DGB SV	9.600,00	10.300,49	700,49
1/612000-617000	Gemeindefahrzeuge – Instandhaltung	2.500,00	12.143,53	9.643,53
1/612000-728000	Radlader – Marke Komatsu – Miete	0,00	2.228,00	2.228,00
1/612000-757000	Weggemeinschaften - Interessentenbeiträge	3.000,00	3.105,85	105,85
1/617000-650000	Radladerankauf VOLVO – Darlehenszinsen – Raika Sillian, Kto.Nr. 24.057.432	0,00	40,78	40,78
1/640000-400000	Straßenverkehrszeichen	100,00	365,50	265,50

1/742000-729100	Tierseuchenbekämpfung	1.000,00	2.496,00	1.496,00
1/771000-729009	Europäisches Türmer- u. Nachtwächtertreffen	4.400,00	17.397,99	12.997,99
1/771000-757020	TVB Osttirol – Loipenpräparierungsbeitrag	3.500,00	3.585,60	85,60
1/771000-757030	ARGE Skibus Hochpustertal – Finanzierungsbeitrag	2.500,00	2.533,06	33,06
1/771000-777000	Bergsteigerdörfer ohne Grenzen	0,00	500,00	500,00
1/814000-401000	Winterdienst – Gw. Wirtschaftsgüter	500,00	1.508,67	1.008,67
1/814000-670000	Winterdienstgeräte – Haftpflichtversicherung	800,00	1.148,21	348,21
1/815000-610000	Freizeitanlage Mühlboden – Instandhaltungsmaßnahmen	1.500,00	1.811,57	311,57
1/816000-346000	Erneuerung Gemeindestraßenbeleuchtung – Schuldentilgung – Hypo Tirol	6.000,00	11.654,16	5.654,16
1/816000-650000	Erneuerung Gemeindestraßenbeleuchtung – Schuldenzins – Hypo Tirol	700,00	746,24	46,24
1/817000-630000	Friedhofsanlage Obertilliach – Postgebühren	100,00	101,82	1,82
1/817000-711000	Friedhofsanlage Obertilliach – Müllgebühren	600,00	2.814,43	2.214,43
1/817000-720700	Friedhofsanlage Obertilliach – Gemeindepersonalkostenanteil	1.200,00	2.963,70	1.763,70
1/817000-728000	Bestattung Jesacher – Graberrichtungsgebühren	3.500,00	7.200,00	3.700,00
1/840000-001009	Waldkauf Gp. 2718/2 von Auer Manuela	0,00	45.931,52	45.931,52
1/840000-346000	Baulandmobilisierung – Schuldentilgung – Raika Sillian24.053.472	29.600,00	29.660,06	60,06
1/840000-720000	Waldkauf Gp. 2718/2 von Auer Manuela – Vertragserrichtungskosten	0,00	178,00	178,00
1/842000-610000	Gemeindeforst – Aufforstungen u. Waldpflegearbeiten	5.000,00	5.998,12	998,12
1/850000-298000	Wasserversorgungslangen – Sparbuch 34.065.268 – Rücklagenzuführung	100,00	341,89	241,89
1/850000-650010	Wasserversorgungsanlagen – Bank Austria 53000153154 – Schuldzinsen	200,00	354,51	154,51
1/850000-710000	Wasserversorgungsanlagen – Sparbuch 34.065.268 – KEST.	100,00	113,96	13,96
1/850000-729000	Wasserversorgungsanlage Obertilliach – Sonstige Ausgaben	0,00	29,28	29,28
1/850010-400000	Wasserversorgungsanlagen Obertilliach – Gw. Wirtschaftsgüter	2.400,00	3.694,35	1.294,35
1/850010-612100	Wasserleitungsnetz – Instandhaltung	1.000,00	4.489,04	3.489,04
1/850020-612909	Zufahrtsstraße HB Huben – KAT-Schaden	0,00	20.387,28	20.387,28
1/851000-341050	Abwasserbeseitigungsanlage – WLF- Darlehenstilgung 213223-1	4.900,00	5.018,34	118,34
1/85100-3410600	Abwasserbeseitigungsanlage – WLF- Darlehenstilgung 213267-2	7.400,00	7.409,52	9,52
1/851000-720700	Abwasserbeseitigungsanlage – Gemeindepersonalkostenanteil	700,00	2.008,67	1.308,67
1/851000-726000	Abwasserbeseitigung – ÖWAV Mitgliedsbeitrag	300,00	325,00	25,00
1/851000-769000	Abwasserbeseitigung – Gewinnentnahme	25.000,00	105.800,77	77.800,77
1/851010-600000	Abwasserbeseitigung – Pumpstationen – Strom	2.500,00	2.723,40	223,40
1/851010-612100	Abwasserbeseitigung – Hebeanlage Gst. 3073/8	2.000,00	10.146,87	8.146,87
1/851020-400000	Abwasserbeseitigungsanlage – Gw. Wirtschaftsgüter	600,00	843,67	243,67
1/851020-581000	Vb Klärwärter – DGB SV	3.400,00	3.468,37	68,37
1/851020-631000	Abwasserbeseitigungsanlage – Telefongebühren	800,00	896,67	96,67
1/852000-720700	Müllbeseitigung – Gemeindepersonalkostenanteil	2.500,00	3.289,68	789,68
1/852000-769000	Müllbeseitigung – Gewinnentnahme	0,00	2.991,45	2.991,45
1/853000-401000	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude – Gw. Wirtschaftsgüter	1.300,00	1.943,85	643,85

1/853000-600000	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude – Strom	300,00	337,29	37,29
1/853000-614000	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude – Gebäudeinstandhaltung	1.000,00	2.662,91	1.662,91
1/853000-720700	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude – Gemeindepersonalkostenanteil	1.000,00	1.445,91	445,91
1/853000-769000	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude – Gewinnentnahme	0,00	7.837,12	7.837,12
1/910000-657000	Finanzverwaltung – Bankspesen u. Sollzinsen	1.000,00	1.597,42	597,42
1/914000-779009	IV-Zuschuss an mbB der Gemeinde „WVA-Hochbehälter Huben“	0,00	21.908,23	21.908,23
1/930000-751000	Landesumlage	26.400,00	26.447,48	47,48
1/980000-910000	Radlader Volvo L60H – Zuführung an den ao. HH – 6/617000-910000	0,00	250,00	250,00
2/920000+859300	Getränkesteuerausgleich – Rückzahlung	0,00	2.339,50	2.339,50
5/612000-910000	Gehwegerrichtung Ortszentrum-Biathlonzentrum – Zuführung an den o. HH	0,00	34.939,86	34.939,86
5/617000-040000	Ankauf Radlader – Volvo L60H	0,00	139.250,00	139.250,00
5/851040-004009	Abwasserbeseitigungsanlage BA04 – Leiten	0,00	12.191,02	12.191,02
5/853000-050000	Gemeindehaus – Errichtung Personenaufzug	47.000,00	68.530,82	21.530,82
	Gesamtsumme Überschreitungen bzw. Genehmigungsbetrag zum 06.02.2018		EURO	640.292,19

Die oben angeführten Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2017 in der Gesamthöhe von € 640.292,19 werden vom Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen) genehmigt und wie folgt bedeckt:

Mehreinnahmen-Minderausgaben – ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt:

2/134000+875000	Tiroler Versicherung – Abfertigungsversicherung	€	25.353,01
2/163000+870000	Landesfeuerwehrfonds – Bundeszuschuss KAT-Einsatzgeräte	€	28.224,46
2/211000+871200	Land Tirol – Schulbautenfonds – Zuschuss Kinderspielplatzerrichtung	€	16.339,51
2/363000+861000	Land Tirol – Landeszuschuss n.d. SOG	€	17.325,27
2/612000+910000	Gehwegerrichtung Ortszentrum – Biathlonzentrum Zuführung aus dem ao. Haushalt	€	34.939,86
2/771000+877000	TVB Osttirol – Zuschuss Europ. Nachtwächtertreffen	€	6.368,98
2/817000+817000	Friedhofsanlage Obertilliach – Kostenersätze	€	6.100,00
2/842000+829000	Gemeindeforst – Wegnutzungen u. Förderungen	€	8.766,52
2/842000+867000	Waldpflegeverein Lienz – Förderbeitrag für Gemeindeforst	€	3.242,00
2/850020+879009	Wasserhochbehältersanierung Huben – IV-Zuschuss Gemeinde	€	21.908,23
2/851000+852100	Abwasserbeseitigung – Kanalanschlussgebühren	€	23.114,87
2/914000+869000	Gewinnentnahme von marktbestimmten Betrieben an die Gemeinde Obertilliach	€	88.629,34
2/920000+833000	Kommunalsteuer	€	13.203,79
2/940000+861100	Strukturschwache Gemeinden – Unterstützung	€	85.800,00
2/941000+860000	Finanzzuweisung nach dem FAG 2017	€	29.484,00
1/612000-002009	Gemeindestraßensanierung Ortsgebiet u. Leiten (Minderausgaben)	€	23.532,63
6/617000+871100	Bedarfszuweisung Ankauf Radlader	€	75.000,00
6/617000+346900	Raika Sillian – Darlehensaufnahme – Ankauf Radlader	€	64.000,00
6/851040+871009	Landesbaudirektion Tirol ABA BA04 - Zuschuss	€	8.026,00
6/851040+963000	ABA BA04 – Sollüberschuss Vorjahr 2016	€	35.000,00
6/853000+871100	Bedarfszuweisung – Errichtung Personenaufzug Gemeindehaus	€	26.000,00

Gesamtsumme € 640.292,19

z.P.3) Der Beschluss für die Einstellung soll bei der Sitzung am 28. März 2018 endgültig gefasst werden. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einstimmig einverstanden.

z.P.4) Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Jahresrechnung für das Jahr 2017 und der Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

Der 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen, Herr GR. Obrist Peter, gibt einen Bericht zur Jahresrechnung 2017 und zum Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen.

GR. Obrist Peter als 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen gibt einen Bericht zur durchgeführten Kassenprüfung, welche am 13.03.2018 stattgefunden hat. Im Zuge der Prüfung wurden keine Unstimmigkeit bzw. Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Kassenführung konnte bestätigt werden.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2017 und der Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen werden dem Gemeinderat zahlenmäßig zur Kenntnis gebracht (Bestandskonten, Ertragskonten – detaillierte Aufstellung und Erläuterung durch GR. Obrist Peter).

Jahresrechnung 2017:

Anfangsbestand:	€	8.143,78
zuzüglich Summe Einnahmen:	€	16.748,47
abzüglich Summe Ausgaben:	€	23.153,23
Endbestand:	€	1.739,02
Abgang (Verlust):	€	6.404,76

Voranschlag 2018:

Summe Einnahmen:	€	46.800,00
Summe Ausgaben:	€	52.800,00
Abgang (Verlust):	€	6.000,00

Der Gemeinderat fasst mit 10 Stimmen (GR. Indrist Hansjörg wegen Befangenheit als Obmann der GGAG Bergen nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen, welche auch den Voranschlag 2018 beinhaltet, wird vom Gemeinderat genehmigt.

Jahresrechnung 2017:

Anfangsbestand:	€	8.143,78
zuzüglich Summe Einnahmen:	€	16.748,47
abzüglich Summe Ausgaben:	€	23.153,23
Endbestand:	€	1.739,02
Abgang (Verlust):	€	6.404,76

Voranschlag 2018:

Summe Einnahmen:	€	46.800,00
------------------	---	-----------

Summe Ausgaben: € 52.800,00
Abgang (Verlust): € 6.000,00

z.P.5) Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Jahresrechnung für das Jahr 2017 und der Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

Der 1. Rechnungsprüfer der GGAG Leiten, Herr GR. Obrist Peter, gibt einen Bericht zur Jahresrechnung 2017 und zum Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten.

GR. Obrist Peter als 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen gibt einen Bericht zur durchgeführten Kassenprüfung, welche am 13.03.2018 stattgefunden hat. Im Zuge der Prüfung wurden keine Unstimmigkeit bzw. Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Kassenführung konnte bestätigt werden.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2017 Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten wird dem Gemeinderat zahlenmäßig zur Kenntnis gebracht (Bestandskonten, Ertragskonten – detaillierte Aufstellung und Erläuterung durch den 1. Rechnungsprüfer).

Jahresrechnung 2017:

Anfangsbestand: € 59.449,28
zuzüglich Summe Einnahmen: € 4.798,53
abzüglich Summe Ausgaben: € 63.695,06
Endbestand: € 552,75
Abgang (Verlust): € 58.896,53

In der Jahresrechnung sind die Entnahmen aus Nichtgemeindegut mit € 49.983,67 enthalten.

Weiters wird dem Gemeinderat der Voranschlag 2018 der GGAG Leiten zur Kenntnis gebracht.

Voranschlag 2018

Summe Aufwand: € 11.650,00
Summe Ertrag: € 5.510,00
Abgang: € 6.140,00

Der Gemeinderat fasst mit einstimmig Stimmen (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten, welche auch den Voranschlag 2018 beinhaltet, wird vom Gemeinderat genehmigt.

Jahresrechnung 2017:

Anfangsbestand: € 59.449,28
zuzüglich Summe Einnahmen: € 4.798,53
abzüglich Summe Ausgaben: € 63.695,06
Endbestand: € 552,75
Abgang (Verlust): € 58.896,53

Voranschlag 2018

Summe Aufwand: € 11.650,00
Summe Ertrag: € 5.510,00
Abgang: € 6.140,00

z.P.6) Bgm. Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Vereins „Curatorium pro Agunto“ vom 30.01.2018 (Erf-Nr. E-2018-65) bezüglich der Gewährung des Gemeindebeitrages für das Jahr 2018 zur Kenntnis. Der Gemeindebeitrag soll je Einwohner € 0,20 betragen (Gemeinde Obertilliach – 689 EW zum 31.10.2016 - insgesamt € 137,80). Dem Antrag war auch ein Jahresrückblick 2017 angeschlossen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Dem Verein „Curatorium pro Agunto“ wird für das Jahr 2018 ein Betrag von € 137,80 als Zuschuss gewährt (pro Einwohner € 0,20 – Bevölkerungszahl zum 31.10.2016 - 689 EW).

z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz am 22.12.2017, die Änderung der Vereinbarung über die Bildung und die Erlassung einer neuen Satzung für diesen Gemeindeverband beschlossen wurden (nach umfangreichen Vorverhandlungen). Für die Umsetzung dieser beiden Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 3 und Abs. 4 TGO 2001 übereinstimmende Beschlüsse und ordnungsgemäß kundgemachte Gemeinderatsbeschlüsse aller 33 Verbandsgemeinden und die Genehmigung der Landesregierung durch Verordnung (für die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes) und durch Bescheid (für die Erlassung einer neuen Satzung) notwendig. Für die Gemeinde Obertilliach erhöhen sich durch diese Änderungen die Beiträge (Investitionsbeitrag und Betriebsbeitrag). Bürgermeister Matthias Scherer gibt noch einen detaillierten Bericht zu den Änderungen und über die Notwendigkeit zur Änderung der Satzungen. Die seinerzeit abgeschlossene Aufteilung (Prozentaufteilung) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Zwischenzeitlich sind in Matrei i. Osttirol, in Sillian und in Nußdorf-Debant Altenheime entstanden. Dadurch hat sich auch der Schlüssel zur Aufteilung der Betriebs- und Investitionskosten geändert und muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Aufstellung über die prozentmäßige Aufteilung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 nachstehender Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime zu:

Artikel I

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, wird wie folgt geändert:

VEREINBARUNG
über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

1. Die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz – Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Schlaiten, Sillian, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz“.
4. Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Lienz.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, ZI. Ib-5948/5, verankert ist, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Stimmen)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, ZI. Ib-5948/5, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgende Satzung erlassen wird:

Satzung
des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung

- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H., zu entsenden.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
- c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
- f) die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses,
- g) die Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- h) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001
- i) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
- j) die Festsetzung des Beitrages (Nachzahlung) für den Fall des nachträglichen Beitrittes von Gemeinden

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

- a) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten,
- b) die Beratung und Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die aufgrund der

Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 3

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt zehn beträgt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die ihm von der Verbandsversammlung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung übertragen wurden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt.

Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- g) die Gesamtleitung der Alten- und Pflegeheime
- h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

(5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 5 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der

Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 6

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Für die Verwaltung, Betriebsführung und Leitung des inneren Dienstes der Alten- und Pflegeheime ist ein Verwalter zu bestellen, der dem Obmann unmittelbar unterstellt ist.

Der Verwalter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Verbandsbediensteten und hat in Zusammenarbeit mit den leitenden Verbandsbediensteten (Heimleiter, Pflegedienstleiter und Wirtschaftsleiter) für die Umsetzung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Alten- und Pflegebetreuung auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.

Er hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann und dem Geschäftsstellensachbearbeiter zu halten und dem Verbandsobmann unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§ 7

Aufwand des Gemeindeverbandes

(1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.

(2) Der Investitionsaufwand umfasst den Aufwand für

- a) den Erwerb von Liegenschaften für die Errichtung von Alten- und Pflegeheimen,
- b) die Neuerrichtung, den Zu- und Umbau sowie die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen samt Anlagen, Einrichtungs- und Betriebsausstattungsgegenstände, die aus diesen Anlässen angeschafft werden,
- c) den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) für die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) aufgenommenen Darlehen
- d) die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) zu entrichtenden Leasingraten.

(3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für die Alten- und Pflegeheime, insbesondere den Aufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Alten- und Pflegeheime.

(4) Als Aufwand im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen.

(5) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittelrücklage anzulegen.
Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 8

Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

(1) Der durch Einnahmen (z.B. Bedarfszuweisungen und sonstige Fördermittel des Landes sowie allfällige Eigenmittel in Form einer Mittelentnahme aus den verbandseigenen Rücklagen) nicht gedeckter Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2) ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Investitionsbeitrag“ vorzuschreiben:

- a) 39,00 v.H. des Investitionsbeitrages hat die Stadtgemeinde Lienz als Pauschalbeitragsanteil zu tragen.
In diesem Pauschalbeitragsanteil ist auch ein fiktiver Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz von 7,75 v.H. aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ sowie ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten.
- b) 7,10 v.H. des Investitionsbeitrages haben die übrigen drei Heimstandortgemeinden Matri i.O., Sillian und Nußdorf-Debant als Vorweganteil aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ zu tragen.
Die interne Aufteilung dieses Vorweganteiles auf die drei Heimstandortgemeinden erfolgt nach der Anzahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung für diese Heimstandorte genehmigten stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten).
- c) 26,90 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen.
Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- d) 27,00 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft II des jeweiligen Abrechnungsjahres zu tragen.
Als Finanzkraft II gilt die Finanzkraft im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes – TMSG, LGBl.Nr. 99/2010 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 21 Abs. 5 TMSG).

(2) Für das Abrechnungsjahr 2018 gilt für die Aufteilung des Investitionsaufwandes noch folgende Regelung:

- a) Die Stadtgemeinde Lienz hat 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes zu übernehmen.
- b) Die restlichen 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes sind von den übrigen 32 verbandsangehörenden

Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG (Finanzkraft II) zu tragen.

(3) Der durch Einnahmen (z.B. Heimentgelte, sonstige Einnahmen, Kostenersätze und Zuschüsse) nicht gedeckte Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Betriebsbeitrag“ vorzuschreiben:

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand ist durch die Zahl der Heimbewohnerbelagstage für die stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten) des jeweiligen Abrechnungsjahres (Verrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) zur Ermittlung der Kopfquote zu teilen.

Der Beitrag der 33 Verbandsgemeinden wird sodann ermittelt, indem die Kopfquote mit der Zahl der den 33 Verbandsgemeinden während des jeweiligen Abrechnungsjahres zuzuordnenden Heimbewohnerbelagstage vervielfacht wird.

Die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die 33 Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der Heimbewohnerbelagstage für jene Heimbewohner, die vor ihrer Aufnahme in die verbandseigenen Alten- und Pflegeheime über 5 Jahre hindurch ihren Hauptwohnsitz in einer der 33 Verbandsgemeinden hatten.

Für den Fall, dass ein Heimbewohner in den letzten 5 Jahren vor der Heimaufnahme in zwei oder mehreren Verbandsgemeinden seinen Hauptwohnsitz hatte, erfolgt die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die betroffenen Hauptwohnsitzgemeinden nach dem Verhältnis der Dauer der jeweiligen Hauptwohnsitze.

(4) Die im Absatz 3 angeführte Beitragsregelung für die Aufteilung des Betriebsaufwandes gilt auch für das Abrechnungsjahr 2018.

(5) Der im Absatz 1 festgelegte Aufteilungsschlüssel für den Investitionsaufwand ist auch für die Aufteilung der Beitragsanteile der verbandsangehörenden Gemeinden für die Anlegung einer ausreichend dotierten Betriebsmittelrücklage anzuwenden.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten.

Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung

obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 11

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 12

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 13

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-treten

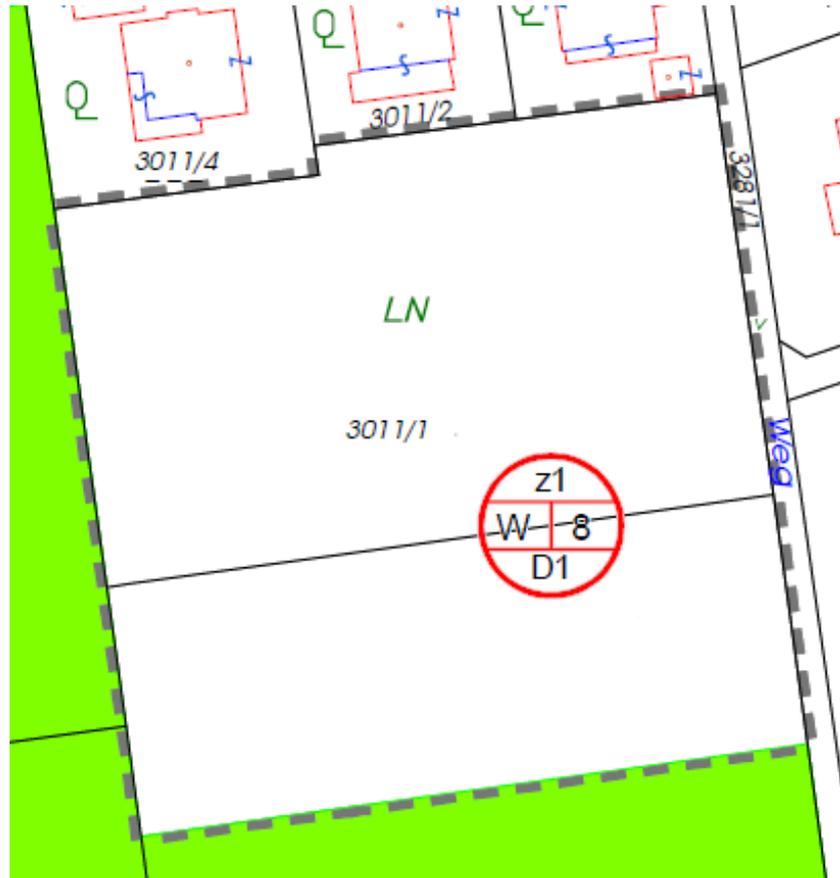
(1) Diese Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

(2) Zugleich treten die Bestimmungen der Artikel II. bis XV. der bisherigen Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Stimmen)

- z.P.8) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Bereich der Gst. 3011/1 und 3012, beide KG Obertilliach, die Änderung des RO-Konzeptes und in der Folge auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes geplant ist.

In diesem Bereich ist die Erweiterung des Siedlungsgebietes in Form von Wohngebiet geplant. Im nachstehenden Planausschnitt ist der Planungsbereich näher dargestellt.



Der Raumplaner der Gemeinde Obertilliach, Herr Dr. Kranebitter Thomas, hat zur geplanten Änderung des RO-Konzeptes im Bereich der Gp. 3011/1 und Gp. 3012, beide KG Obertilliach, folgende Stellungnahme abgegeben:

Der nördliche Bereich der Gp. 3012 und in weiterer Folge die Gp. 3011/1 KG Obertilliach sollen in absehbarer Zukunft mit Einfamilienhäusern bebaut werden. In diesem Zuge wurde bereits ein Grundteilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Grundteilungsvorschlag des Arch. DI Johannes Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Plannr.: 01/1 vom 02.02.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer „landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 einliegt, sieht die Gemeinde Obertilliach eine Ausdehnung der im Norden angrenzenden baul. Entwicklung W 8/z1/D1: „Charakteristik Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Bauungskonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“ in südlicher Richtung vor.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.“
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Die Gemeinde sieht in gegenständlichem Fall ein öffentliches Interesse, da bereits konkrete Bauvorhaben anstehen. So soll für den Grundbesitzer sowie für dessen zwei Söhne jeweils ein Eigenheim entstehen, wobei lt. Auskunft des Grundeigentümers der Baubeginn für zwei Wohnhäuser noch in diesem Jahr angestrebt wird.

Aktuell hat die Gemeinde mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits begonnen. Dabei ist von Beginn an ein aufwendiger Bürgerbeteiligungsprozess vorgesehen. Aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes und des konkreten Bedarfs soll nun ein Vorgriff auf die Fortschreibung erfolgen – aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich zugestimmt werden: es handelt sich um eine logische Verlängerung bzw. sinnvollen Abschluss der baulichen Entwicklung.

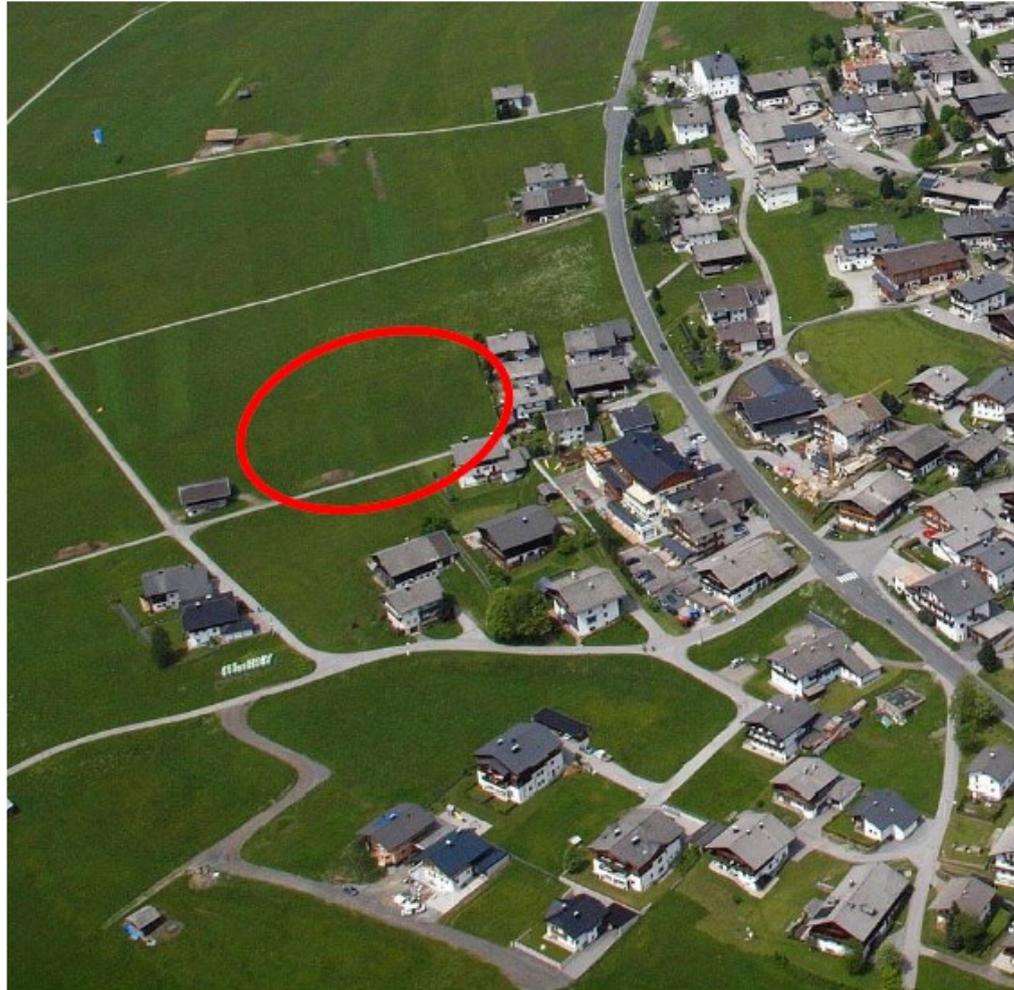
Entsprechend der Intension im ÖRK ist das Erschließungskonzept in einem entsprechenden Bebauungsplan sicherzustellen um letztlich so die verkehrsmäßige (innere) Erschließung zu gewährleisten. Auf die sensible Randlage im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild wird ebenfalls hingewiesen.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3011/1 und 3012 KG Obertilliach von derzeit „landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung W 8/z1/D1: „Charakteristik Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Baukonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“ gem. § 31 Abs. 1 d, h TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

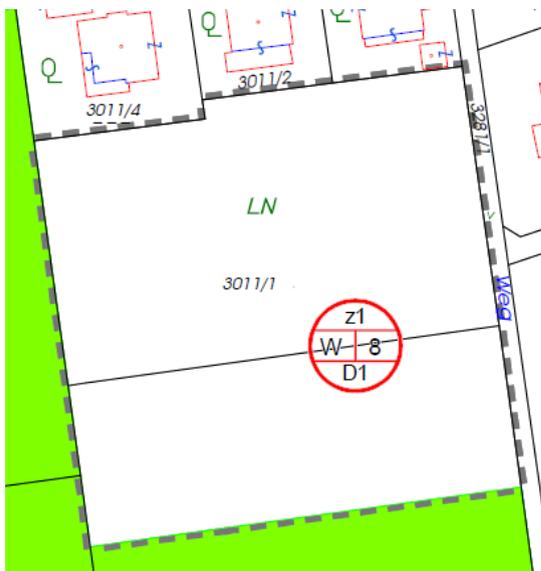


Ausschnitt aus dem Grundteilungsvorschlag des Arch. DI Johannes Mitterdorfer,
6020 Innsbruck, Plannr.: 01/1 vom 02.02.2018



Schrägluftbild Wikipedia mit Planungsbereich

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:



Auflage und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (4. Änderung des RO-Konzeptes) im Bereich des Gp. 3011/1 und der Gst. 3012, beide KG Obertilliach, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3011/1 und 3012, KG Obertilliach, von derzeit „landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung W 8/z1/D1:

„Charakteristik Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Baukonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“ gem. § 31 Abs. 1 d, h TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.9) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Bereich des Gst. 3073/1, KG Obertilliach – „Untere Peinte“, die Änderung des RO-Konzeptes und in der Folge auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes geplant ist.

In diesem Bereich ist die Erweiterung des Siedlungsgebietes in Form von Wohngebiet geplant. Im nachstehenden Planausschnitt ist das der Planungsbereich näher dargestellt.



Der Raumplaner der Gemeinde Obertilliach, Herr Dr. Kranebitter Thomas, hat zur geplanten Änderung des RO-Konzeptes im Bereich der Gp. 3073/1, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegenständlicher Bereich der sog. „Maurergrundstücke“ (siehe Fotos im Anhang) soll künftig mit Wohnhäusern bebaut werden. In diesem Zuge wurden bereits Bebauungsstudien und letztlich ein entsprechender Teilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 8299/2018 vom 05.03.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer „landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 einliegt, sieht die Gemeinde Obertilliach eine Ausdehnung der im Norden angrenzenden baul. Entwicklung W 10a/z1/D2: *„Baulicher Entwicklungsbereich vorwiegend für Wohnbebauung. Voraussetzung ist die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erstellung eines Bebauungskonzeptes. Primär soll die Fläche zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung dienen. Bei Bauausführung ist auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung zu achten.“* in südöstlicher Richtung vor.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) *wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.“*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*

Die Gemeinde sieht in gegenständlichem Fall ein öffentliches Interesse, da bereits konkrete Bauvorhaben im Bereich der „Maurergrundstücke“ anstehen.

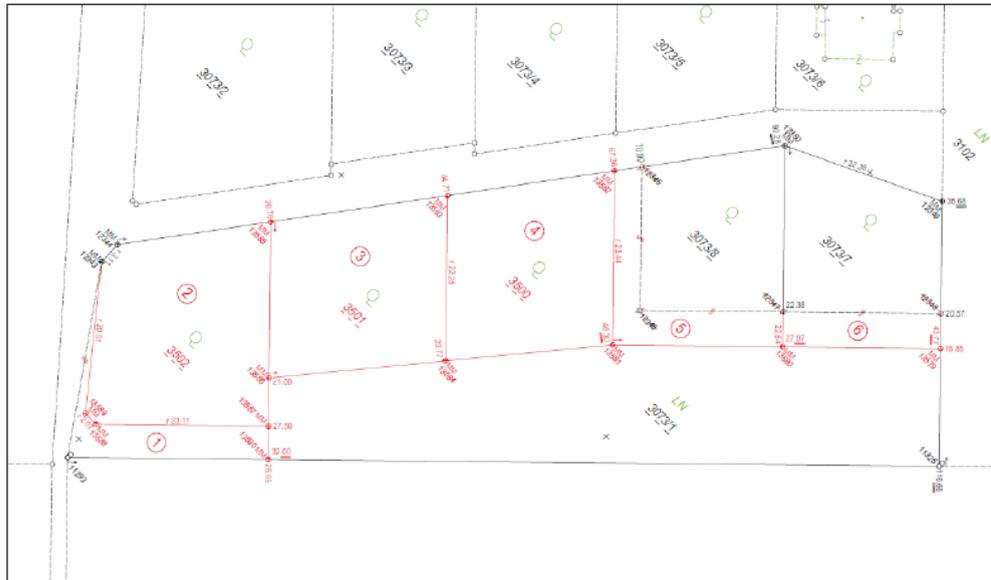
Aktuell hat die Gemeinde mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits begonnen. Dabei ist von Beginn an ein aufwendiger Bürgerbeteiligungsprozess vorgesehen. Aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes und des konkreten Bedarfs soll nun ein Vorgriff auf die Fortschreibung erfolgen – aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich zugestimmt werden. Die entsprechenden infrastrukturellen Einrichtungen (Wasserver- und Abwasserentsorgung, ...) sind vorhanden – es handelt sich um eine logische Verlängerung bzw. sinnvollen Abrundung der baulichen Entwicklung. Es wird lediglich auf die Intension im ÖRK verwiesen, wobei für eine künftige Wohnbebauung nicht nur die verkehrsmäßige Erschließung in einem Bebauungsplan sicherzustellen ist, sondern v.a. aufgrund der

Randlage auf die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu achten ist. Entsprechende textliche Festlegungen sind daher vorzusehen!

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3073/1 KG Obertilliach von derzeit „landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung W 10a/z1/D2: *„Baulicher Entwicklungsbereich vorwiegend für Wohnbebauung. Voraussetzung ist die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erstellung eines Bebauungskonzeptes. Primär soll die Fläche zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung dienen. Bei Bauausführung ist auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung zu achten.“* gem. § 31 Abs. 1 d, h TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.





Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 8299/2018 vom 05.03.2018

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:



Auflage und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (5. Änderung des RO-Konzeptes) im Bereich der Gp. 3073/1, KG Obertilliach, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3073/1, KG Obertilliach, von derzeit „landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung W 10a/z1/D2:

„Baulicher Entwicklungsbereich vorwiegend für Wohnbebauung. Voraussetzung ist die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erstellung eines Baukonzeptes. Primär soll die Fläche zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung dienen. Bei Bauausführung ist auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung zu achten.“ gem. § 31 Abs. 1 d, h TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.10) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bgm. Scherer Matthias berichtet, dass heute Planunterlagen über eine mögliche Grundstücksänderung im Bereich der Porzehütte eingelangt ist. GR. Lienharter Peter zugleich Obmann der Agrargemeinschaft Dorf-Rodarm erklärt dazu, dass seit dem Jahr 2014 bereits über einen neuen Pachtvertrag verhandelt wurde und dieser zwischenzeitlich auch unterfertigt wurde.

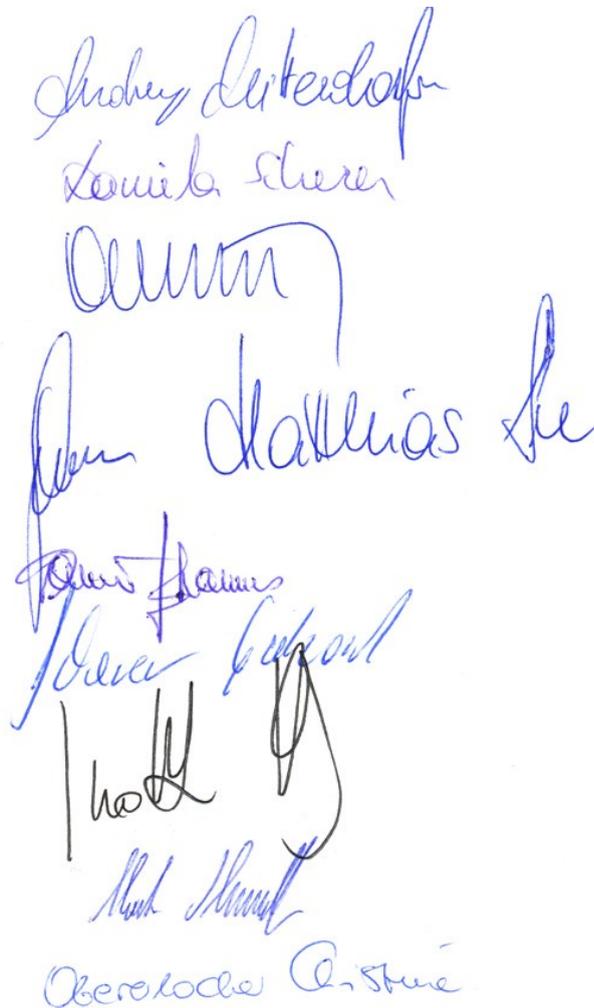
Hinsichtlich der vorliegenden Planunterlagen wird festgestellt, dass eine Widmung der betreffenden Teilflächen grundsätzlich möglich erscheint, vorbehaltlich eines positiven Begutachtungsverfahrens und der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Schriftführer

g.g.g.



Andreas Linterbacher
Lionel Storer
Matthias Scherer
Peter Lienharter
Hans Huber
Hans Huber
Hans Huber
Oberstadler Christine